

Infomail 14.06.2019 – CHE und Richtlinienänderung QSKH

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten Sie heute über 2 Punkte informieren:

1. Datenannahme Leistungsbereich Cholezystektomie (CHE)

Mit unserem Infobrief vom 03.01.2019 informierten wir über die Einführung des neuen Leistungsbereichs im Zuständigkeitsbereich der DeQS-RL. Wir teilten Ihnen mit, dass die Datenannahme bei der BQS aus formalen Gründen vorerst nicht beauftragt werden kann. Wir hatten empfohlen, die QS-Datensätze intern zu erheben und bis zur Möglichkeit eines Exports zu speichern. Die Annahme der Datensätze Cholezystektomie bei der BQS-Hamburg konnte jetzt beauftragt werden. Demnach können die Daten **ab dem 01.07.2019** exportiert werden. Das Prozedere sowie die E-Mail-Adresse (xmldataen@bqs-institut.de) sind identisch zu den bisherigen Verfahren.

2. Richtlinienänderung §24 Abs. 2 QSKH-RL

Mit dem Erfassungsjahr 2018 wurde eine verpflichtende Dokumentationsrate von 100% je Leistungsbereich festgelegt. Nicht dokumentierte aber dokumentationspflichtige Datensätze können zu finanziellen Sanktionen führen (§ 24 Abs. 1 QSKH-RL). In Abs. 2 heißt es weiter:

„Sofern sich das Krankenhaus bei Unterdokumentation auf Unverschulden beruft, ist dies vom Krankenhaus zu begründen. Die auf Landesebene beauftragte Stelle (bei indirekten Verfahren) bzw. das IQTIG (bei direkten Verfahren) geben eine Einschätzung hinsichtlich der vorgebrachten Gründe ab und teilen diese dem Krankenhaus und den Vertragsparteien der örtlichen Pflegesatzverhandlungen schriftlich mit.“

Gemäß QSKH-Richtlinie erhalten die Einrichtungen jeweils bis zum 30.04. des auf das Erfassungsjahr folgenden Jahres die Soll-Ist-Abgleiche mit den Dokumentationsraten zur Vorlage bei den Budgetverhandlungen. Darin sind standort- und leistungsbereichsbezogene Angaben zu verpflichtend zu dokumentierenden und tatsächlich dokumentierten Datensätzen enthalten. Gemäß § 24 Abs. 2 kann sich das Krankenhaus bei Unterschreitung der geforderten Dokumentationsrate unter Umständen auf „Unverschulden“ berufen. Die LQS ist in diesem Falle verpflichtet, eine Einschätzung abzugeben. Sollte Ihre Einrichtung/Ihr Standort auf Unverschulden plädieren können Sie dies der LQS unter Angabe plausibler (!) Gründe anzeigen. Der Richtlinie entsprechend wird die LQS in der Folge die Vertragsparteien der Pflegesatzverhandlungen informieren.

Bei Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Ihnen ein schönes Wochenende wünschend und mit freundlichen Grüßen

Christine Kertscher

Leiterin Landesgeschäftsstelle für Qualitätssicherung Thüringen



Im Semmicht 33 | 07751 Jena

Tel.: 03641 614-220

Fax: 03641 614-225

kertscher@lqs-thueringen.de | www.lqs-thueringen.de